



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 5 (S. 142-151)
Titel	Instruction der Brandassekuranz Commission, für sämtliche Gemeindräthe des Cantons Zürich, vom 20sten Novembri 1811, betreffend die mit Anfange des Jahrs 1812. vorzunehmende außerordentliche Revision der Gebäude-Schatzungen.
Ordnungsnummer	
Datum	17.10.1811

[S. 142] Die Hochobrigkeitlich verordnete Brandassekuranz-Commission des Cantons Zürich hat sich, durch die zahlreichen im Laufe der verflossenen Jahre bey ihr eingekommenen Gesuche um Bewilligung einer Abänderung von Gebäude-Schatzungen – welche sich auf die Ueberzeugung gründen, daß bey Errichtung der Brandversicherungs-Anstalt für hiesigen Canton, aus irrigen Begriffen, Vorurtheilen und Mißverständnissen, manche, dem Werthe der // [S. 143] betreffenden Gebäude unangemessene und mit solchem außer Verhältniß stehende Schatzungen, von den Hauseigenthümern begehrt wurden, bewogen gefunden, – da die Wichtigkeit dieses Mißverhältnisses sich auch durch manche traurige Erfahrung an den Tag gegeben, – der Hohen Behörde des Kleinen Rathes unterm 24. Augstmonat a. c. hierüber einen umständlichen Bericht zu hinterbringen und derselben zu Hebung jenes Mißverhältnisses das Gestatten einer außerordentlichen Schatzungs-Revision zu belieben. Nachdem nun die Hohe Regierung den von der Brandassekuranz-Commission hinterbrachten Bericht in sorgfältige Prüfung genommen, geruhte Dieselbe, den nachfolgend wörtlich beygerückten Beschluß zu Bewerkstelligung dieser außerordentlichen Schatzungs-Revision zu erlassen:

Der Kleine Rath,

nach Anhörung des von der Brandassekuranz-Commission unterm 24sten Augstmonat hinterbrachten sorgfältigen Berichts und Gutachtens, betreffend eine außerordentliche Revision der Gebäude-Schatzungen; in Betrachtung, daß die Nothwendigkeit einer Revision derjenigen Schatzungen, deren Abänderung von den Besitzern der betreffenden Gebäude, weil jene Schatzungen auf // [S. 144] irrigen Fundamenten beruhen, angelegen gewünscht wird, sich immer fühlbarer darstellt, und daß jetzt – noch in den ersten Jahren der Brand-Versicherungsanstalt – der geeignete Zeitpunkt zu dieser außerordentlichen Revision vorhanden ist, beschließt,

- 1.) Denjenigen Gebäude-Eigenthümern, welche die Schatzungs-Abänderung ihrer Gebäude verlangen, kann solche, nach den im 9ten §. des Brandassekuranz-Gesetzes vom 16ten December 1808, enthaltenen Bestimmungen, gestattet werden.
- 2.) In Betreff der Kirchen mag den Eigenthümern derselben, da rücksichtlich ihrer Herabschätzung von verschiedenen Seiten Wünsche eingekommen sind, bewilliget werden, eine auf das besondere Verhältniß dieser Gebäude begründete billige und der



Prüfung und dem Ermessen der Brandassekuranz-Commission zu unterwerfende Schatzung vorzunehmen.

3.) Diese nur für dießmal bewilligten Schatzungsberichtigungen sollen mit Anfang künftigen Jahres unter der speciellen und persönlichen Aufsicht der Herren Bezirks- und Unterstatthalter vorgenommen werden.

4.) Zu diesem Ende hin sollen die Herren Statthalter, nach Empfang der ihnen über diese // [S. 145] Operation eigens zu ertheilenden Instruktion, sich im Laufe des Januars, von den Gemeindräthen ihrer Bezirks-Abtheilungen die von den Gebäude-Eigenthümern verlangten Schatzungs-Abänderungen einreichen lassen; die Gemeindräthe werden dafür die Häuserbesitzer auffordern, und von denen, welche Abänderungen verlangen, die bestimmten Angaben der gewünschten Erhöhung oder Verminderung in Empfang nehmen.

5.) Die Gemeindräthe sollen diesen Angaben ihr Befinden in Betreff der dabey obwaltenden Verhältnisse (mit besonderer Hinsicht auf die Vorschriften des Gesetzes) befügen; und die Herren Statthalter werden diejenigen Gemeinden, welche zahlreiche oder zweifelhafte und zweydeutige Angaben vorzeigen, persönlich besuchen und ihren Bericht an die Commission vor Ende des Monats Merz erstatten.

6.) Die Commission wird, nach vorgenommener Prüfung über die Zuverlässigkeit der eingereichten Begehren, nach Anleitung des gegenwärtigen Beschlusses entscheiden.

7.) Von dem Tag an, wo die veränderten Schatzungen von der Commission anerkannt sind, sollen sie in Kraft erwachsen; bis dahin hingegen sind die frühern gültig. // [S. 146]

8.) Um die aus dieser Verfügung sich ergebenden Kosten vergüten zu können, ohne dießfalls weder dem Staat noch der Cassa der Brandversicherungs-Anstalt, Ausgaben und Kosten zu verursachen, – soll jeder Eigenthümer, dem eine Schützlings-Abänderung durch die gegenwärtige außerordentliche Revision bewilliget worden, für jedes 100 fl. der Differenz seiner bisherigen zur Neubewilligten Schatzung, einen Batzen an die Cassa der Brandversicherungs-Anstalt entrichten, wovon alsdann, wenn diese Revision beendigt ist, die Kosten derselben bestritten, und die Reisekosten der Herren Statthalter bezahlt werden sollen.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Brandassekuranz-Commission zur nöthiges Mittheilung und gehöriges Vollziehung zugestellt.

Actum Donnerstags den 17ten Oktober 1811.

Coram Senatu.

Kanzley des Cantons Zürich.

(Sign.) Landolt, dritter Staatsschreiber.

Diesem vorstehenden Beschlusse des Kleinen Rathes zufolge, wird denjenigen Gebäude-Eigenthümern, die bey Errichtung der Brandversicherungs-Anstalt ihre Gebäude, seye es aus diesem oder jenem Grunde, in Vergleichung mit ihrem // [S. 147] wahren Kaufwerthe entweder allzu hoch oder zu niedrig angeschlagen haben und deren Gebäudeschatzungen also auf irrigem Fundamente beruhen – die Bewilligung ertheilt, diese Schatzungen abzuändern und mit dem wahren Werthe ihrer



Gebäude in Uebereinstimmung zu bringen, wobey denselben der im 9. §. des Brandassekuranz-Gesetzes bewilligte Spielraum – die Schätzung um $\frac{1}{4}$ über den wahren Kaufwerth zu erhöhen oder um $\frac{1}{4}$ unter denselben hinabzusehen – gestattet bleibt; hiebey ist genau zu bemerken, daß es, bey dieser außerordentlichen Revision, weder um die Aufnahme neuer Gebäude noch um das Abschreiben abgegangener Gebäude, wenn solche auch seit der im November dieses Jahres Statt gehabten gewöhnlichen Revision vollendet oder abgegangen wären, zu thun seye, sondern dabey blos auf irrige Schätzung und keineswegs auf Reparatur und Deterioration bey den Gebäuden könne Rücksicht genommen werden.

Um nun bey Erfüllung dieses Auftrags eine vollkommene Gleichförmigkeit in die Verfahrungsweise sämmtlicher Gemeindräthe des Cantons bey den vorzunehmenden Aufnahmen der Schätzungs-Angaben und der diesfälligen Berichterstattungen an die Herren Statthalter zu erzwecken, hat die Brandassekuranz-Commission es für dienlich erachtet, durch Gegenwärtiges den Gemeindräthen eine // [S. 148] deutliche, von denselben genau zu befolgende Instruktion an die Hand zu geben; und verordnet deshalb:

1.) Sogleich nach Empfang gegenwärtiger Verordnung werden die Gemeindräthe eins oder zwey ihrer Mitglieder, welche sich bisanhin mit Besorgung der Brandassekuranz-Geschäfte befasst haben, zu Aufnahme der vorliegenden Schätzungs-Revision abordnen. Der Gemeindrath wird durch öffentliche Kundmachung, sey es in der Kirche oder auf andere schicklich befundene Weise, die Häuserbesitzer, welche die außerordentliche Revision zu Abänderung ihrer Häuser-Schätzungen zu benutzen wünschen, auffordern, sich deshalb auf eine zu bestimmende Zeit bey den obbemeldten zu diesem Geschäft Beauftragten zu melden.

Erklärt nun ein Hauseigenthümer sich für das Begehren einer Schätzungsänderung, so wird derselbe um seine neue Schätzung befragt, und dieselbe in die Tabelle eingetragen. Damit aber bey diesem Eintragen jedem Irrthum vorgebogen werde, so muß bey jedem Gebäude, dessen Schätzung abgeändert werden soll, sorgfältig nachgesehen werden, ob in dem Nachtrag von Ao. 1808 oder in den gewöhnlichen Revisionen von Ao. 1810 oder 1811. irgend eine dieses Gebäude betreffende Angabe enthalten seye. Ist dieses der Fall, so wird // [S. 149] der letzte Eigenthümer in die Rubrik der Eigenthümer eingetragen, so wie die letzte Schätzung in die Rubrik, letzter Cadaster-Anschlag; dann wird die gewünschte Vermehrung oder aber Verminderung in die diesfällige Rubrik eingeschrieben und der daraus sich ergebende neue Anschlag in die Rubrik, Cadaster-Betrag vom Jahr 1812, gesetzt.

Findet der Gemeindrath auf den Bericht seiner dazu Ausgeschossenen, daß die gewünschte Schätzungsänderung dem Werthe des Gebäudes angemessen seye, so wird er darüber lediglich die Genehmigung der Assekuranz-Commission erwarten. Hält er hingegen dafür, es liege die anbegehrte Abänderung außer dem gesetzlichen Verhältniß und es sey dieselbe vom wahren Werthe des Gebäudes allzu abweichend, so wird er darüber dem Eigenthümer Vorstellungen machen. Sollte alsdann dieser auf seinem Begehren beharren, so wird der Gemeindrath in die Rubriken, Bemerkungen von den Gemeindräthen, ein kurzes und deutliches Befinden über das Mißverhältniß der neuen Schätzung einschreiben. Die Rubrik, Revisionstaxe, bleibt unberührt und es soll, erst nachdem die Brandassekuranz Commission über die Genehmigung der



abzändernden Schätzungen wird entschieden haben, die verordnete Taxe den // [S. 150] genehmigten Abänderungen von der Commission selbst beygesetzt werden.

2.) Betreffen solche Schätzungs-Abänderungs-Begehren die Kirchen, so kann da, wo deren Herabsetzung verlangt wird, solches auf billige Weise geschehen, indem die Grundsätze, die bey der Bestimmung des wahren Kaufwerthes anderer Gebäude zur Richtschnur dienen können, auf diese Gebäude nicht anwendbar sind. Allzusehr von einem billigen Anschlag abweichende, und ganz unverhältnißmäßig geringe Schätzungen aber, können durchaus nicht angenommen werden.

3.) Sind nun die sämmtlichen Angaben eingezogen und in die Tabelle eingetragen, so werden diese Tabellen an den betreffenden Herren Statthalter in drey wörtlich gleichlautend abgefaßten Abschriften zu Händen der Commission eingesandt. Die Rubriken der Tabellen werden aber auf keinem Blatte summirt, damit allfällig abgewiesene Schätzungs-Abänderungs-Begehren keine Unordnung in den Summen verursachen können.

4.) Zugleich werden die Gemeindräthe diesen einzusendenden Tabellen eine Note beyfügen, welche die Angabe enthält, ob ein oder zwey Gemeindrathsglieder bey dieser außerordentlichen Revision beschäftigt gewesen, wobey der dieser außerordentlichen Revision nächst vorangegangenen gewöhn- // [S. 151] lichen Revision gar nicht zu gedenken ist; und dieser obigen Angabe ist dann noch beyzufügen, wie viel Tage ein solches Gemeindraths-Mitglied ausschließlich auf diese außerordentliche Revision verwendet habe. Die Brandassekuranz-Commission wird, von den zu beziehenden Revisionstaxen, alsdann die Taggelder bestimmen, die jenen Gemeindrathsgliedern als Entschädigung zukommen sollen.

5.) Die Gemeindräthe werden sich bey dem Eintragen der Angaben angelegen seyn lassen, daß selbiges mit Ordnung und auf anschauliche und deutliche Weise geschehe, ansonsten die aus dem entgegengesetzten Falle entstehenden Kosten ihnen selbst zur Last fallen würden. Auch erwartet die Brandassekuranz-Commission, daß der Bestimmung des Kleinen Raths gemäß, diese Arbeit bis Ende Januars künftigen Jahres von den Gemeindräthen gänzlich beendigt und den betreffenden Herren Statthaltern die vollständigen Revisionstabellen in drey gleichlautenden Abschriften eingesandt seyen.

Die Brandassekuranz-Commission steht in der begründeten Erwartung, daß die sämmtlichen Gemeindräthe des Cantons sich zur Pflicht machen werden, diese in ihren Folgen so wichtigen Operationen mit Eifer und pünktlicher Genauigkeit zu bewerkstelligen und daß keinerley Vernachlässigungen oder Säumnisse dabey statt finden werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.03.2016]